

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 14. März 2023

Protokoll-Nr.: 274

Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Kanton Luzern hat sich bereits anlässlich früherer Konsultationen für die Individualbesteuerung ausgesprochen und macht sich weiterhin dafür stark. Zuletzt am 23. Dezember 2022 mit dem Einreichen einer Kantonsinitiative für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung.

Die Familien- und Erwerbsmodelle haben sich im Laufe der Zeit verändert. Heute gilt es, unterschiedliche Lebensentwürfe steuerlich gleich zu behandeln und die rechtliche und faktische Gleichstellung der Geschlechter und Lebensformen zu verwirklichen. Die Individualbesteuerung trägt wesentlich zu diesen Zielen bei. Mittelfristig dürfte sich die Individualbesteuerung zudem positiv auf die Erwerbsbeteiligung auswirken. Aufgrund des sich zunehmend verschärfenden (Fach-)Personal mangels hat dieser volkswirtschaftliche Aspekt eine hohe Bedeutung.

Die Vorlage sieht für Einverdienerehepaare eine Variante 1 ohne Korrektiv und eine Variante 2 mit Korrektiv (Einkommensdifferenzabzug) vor (Kapitel 3.1.2 Erläuternder Bericht). Der Kanton Luzern bevorzugt die Variante 2, da diese dem Gebot der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit besser Rechnung trägt.

Aus Sicht des Kantons Luzern ist Variante 2 aber im Sinne des Antrags der Schweizerischen Steuerkonferenz (Mustervernehmlassung SSK vom 23. Januar 2023, Rn. 44 f.) anzupassen: Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen der Ehegatten sollte nicht in der Ausgestaltung des vorgeschlagenen Art. 35 Abs. 1^{bis} DBG erfolgen, sondern im Rahmen eines pauschalen Sozialabzugs, welcher keine zwingende Koordination der Deklaration und Verfahren der Ehegatten bedingt. Bei einem Systemwechsel zur Individualbesteuerung ist

generell die Chance zu einer Vereinfachung des Steuersystems zu nutzen, namentlich bei den Abzügen.

Bei der Einführung der Individualbesteuerung gilt es zudem darauf zu achten, dass die Mehrkosten, welche der Systemwechsel mit sich bringt, so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb sollte der Systemwechsel für den Bund und für die Kantone gleichzeitig und mit grösstmöglicher Harmonisierung vollzogen werden. Weiter ist darauf zu achten, dass der Systemwechsel keinen Einfluss auf die Höhe der vereinnahmten Gemeinde- und Staatssteuern sowie auf die Direkte Bundessteuer hat. Allfällige unvermeidliche Mindereinnahmen müssten gegenfinanziert werden, zum Beispiel mittels Erhöhung der Progressionskurven.

Den vorgesehenen neuen Haushaltsabzug für Einpersonenhaushalte beurteilt der Kanton Luzern kritisch. Zusammenlebende unverheiratete Paare oder Personen, die in Wohngemeinschaften leben, könnten diesen Abzug nicht geltend machen (Kapitel 3.1.3 Erläuternder Bericht). Die Herausforderungen bei der konkreten Umsetzung dieses Abzugs sind offensichtlich und wären unverhältnismässig.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat

Beilage:

- Kantonsinitiative vom 23. Dezember 2022
- Mustervernehmlassung SSK vom 23. Januar 2023